

Von: Gemeinde Geistthal-Södingberg <gde@geistthal-soedingberg.gv.at>
Gesendet: Montag, 6. Februar 2023 08:01
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr geschäftsführender Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für Ihre Informationen zum Entwurf der Brauchtumsfeuerverordnung.

Ich teile mit, dass sich die Gemeinde Geistthal-Södingberg Ihrer Stellungnahme anschließen möchte.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Kludia Stroißnig
Gemeinde Geistthal-Södingberg
Geistthal 83
8153 Geistthal-Södingberg
Tel.: 03142/8134 oder 03149/2204
E-Mail: gde@geistthal-soedingberg.gv.at
k.stroissnig@geistthal-soedingberg.gv.at
www.geistthal-soedingberg.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 11:10
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?



office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Neuhold Peter - Stadtgemeinde Liezen <Peter.Neuhold@liezen.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 14:46
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: Heinrich Andrea - Stadtgemeinde Liezen
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Aussendung zum Begutachtungsentwurf einer **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] mit der die BrauchtumsfeuerVO** geändert wird, wird mitgeteilt, dass sich die Stadtgemeinde Liezen der geplanten Stellungnahme des Gemeindeforums Steiermark anschließt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Peter Neuhold
Stadtdirektor
Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
A-8940 Liezen

PARTEIENVERKEHR AUFGRUND COVID-19 **NUR** NACH VORHERIGER TERMINVEREINBARUNG MÖGLICH.

UID: ATU69185678
Tel.: +43 3612 22881-120
Homepage: www.liezen.at
DSGVO: www.liezen.at/datenschutzerklaerung
Facebook: www.facebook.at/stadtliezen
YouTube: [#LIEZENINFORMIERT](https://www.youtube.com/channel/UC...)

Diese Nachricht ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser e-mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser e-mail oder dessen Vertreter sein, so ersuche ich Sie, sich mit mir in Verbindung zu setzen und anschließend diese e-mail samt sämtlichen allfälligen Anhängen zu löschen.

Von: Heinrich Andrea - Stadtgemeinde Liezen <Andrea.Heinrich@liezen.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 2. Februar 2023 14:39
An: Neuhold Peter - Stadtgemeinde Liezen <Peter.Neuhold@liezen.gv.at>
Betreff: WG: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:11
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

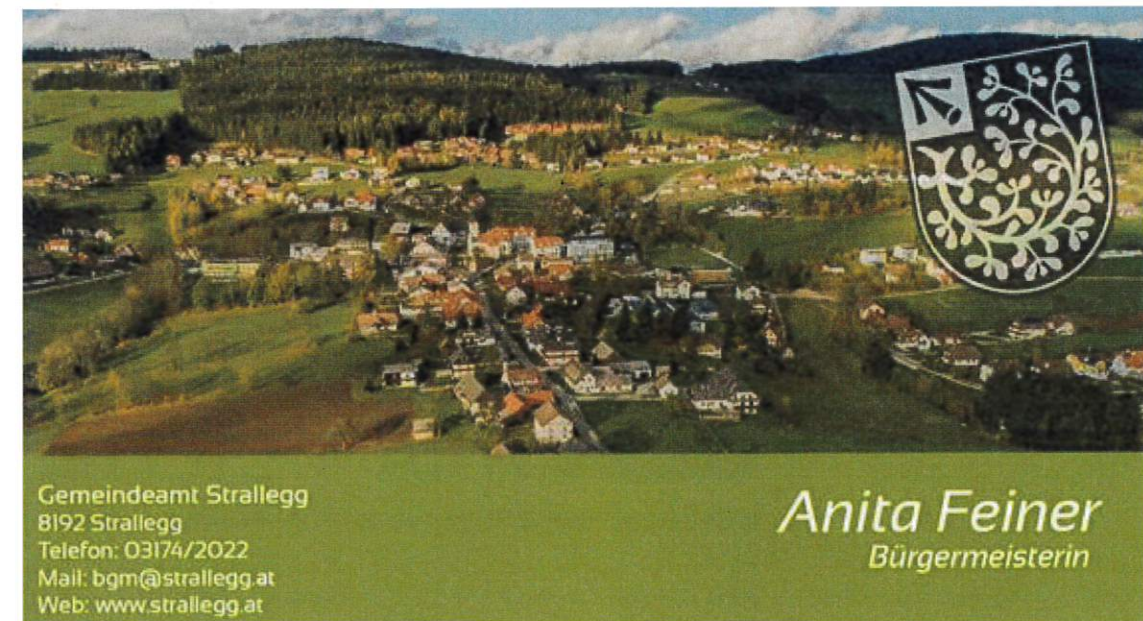
Von: Bgm Feiner Anita <bgm@strallegg.at>
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 15:43
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Mail schließt sich die Gemeinde Strallegg der Stellungnahme des Gemeindeforums Steiermark an.

Beste Grüße!

Feiner Anita



Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:55
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Von: Marktgemeinde Mühlen <mg.muehlen@gmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2023 08:17
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Mühlen hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 diese Thematik behandelt und schließt sich der Stellungnahme des Gemeindeforums Steiermark vollinhaltlich an.

Wir würden noch gerne zusätzlich hinterfragen, wer für die Kontrolle der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zuständig ist.

- Umschichtung der Materialien
- Feststellung, ob sich verbotene Materialien darunter befinden

Da Brauchtumsfeuer in der Regel abends bzw. nachts entzündet werden, würde dies ja bedeuten, dass die Verantwortlichen zu dieser Zeit durch das Gemeindegebiet „touren“ müssten, um alle Brauchtumsfeuer zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Herbert Grießer

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at [<mailto:office@gemeindeforumsteiermark.at>]

Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:11

An: office@gemeindeforumsteiermark.at

Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der

Von: Sandra Mahr <sandra.mahr@mariazell.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 31. Jänner 2023 11:42
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Mariazell, Pater Hermann Geist-Platz 1, 8630 Mariazell, teilt hiermit mit, dass wir uns der übermittelten Stellungnahme anschließen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister

Sandra Mahr

Bürgerservice

Stadtgemeinde Mariazell

Pater Hermann Geist-Platz 1

8630 Mariazell

03882 2244-211

www.mariazell.gv.at

mariazeller Land

...ein Geschenk des Himmels

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr (Anträge, Rechtsmittel, etc.) richten Sie bitte an:

E-Mail: office@mariazell.gv.at

Von: Bianca Hirschmanner <bianca.hirschmanner@proleb.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 26. Jänner 2023 13:20
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeier - Begutachtung

Sehr geehrter Herr Vizebgm. August Friedheim!
Sehr geehrter Herr Prof. Taucher!

Die Gemeinde Proleb, Herr Bürgermeister Scheer lehnt die Überprüfung der Brauchtumsfeier ab, wenn eine Begutachtung stattfinden soll, dann nur durch die Bezirkshauptmannschaft oder durch das Land selbst., aber nicht von den Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister

i.A. Doris Judmaier

Von: Dr. Martin Rath <bgm@seckau.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 26. Jänner 2023 14:04
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: Heimo Schneidler
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
in gegenständlicher Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme des Gemeindeforums namens der Marktgemeinde Seckau an.

Wir geben auch zu bedenken, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde und ihrer Organe sein kann, bei jedem angemeldeten Brauchtumsfeuer zu überprüfen, ob die verwendeten Heizmaterialien in ihrer Zusammensetzung, Güte und Trockenheit vorschriftskonform sind. Diesbezüglich müsste ein Sachverständiger beauftragt werden, um eine solche Überprüfung vorzunehmen. Hier sollte das Risiko der Verwendung von vorschriftskonformen Materialien in der Verantwortung des Veranstalters liegen und eine Kontrolle (mit all ihren Konsequenzen) nicht auf die Gemeinde überwältigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Mag.Dr. Martin Rath

Marktgemeindegemeindeamt Seckau

Marienplatz 4

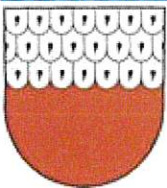
8732 Seckau

Tel. 03514/5205

ACHTUNG neue Adresse!!!

bgm@seckau.gv.at

www.seckau.at



Von: office@gemeindeforumsteiermark.at [<mailto:office@gemeindeforumsteiermark.at>]

Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 12:14

An: office@gemeindeforumsteiermark.at

Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist

office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Christian Kohlhauser <ch.kohlhauser@st-johann-haide.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 26. Jänner 2023 16:30
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: 'Müller Günter - PRIVAT'; 'Günter Müller - AMS'
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrter Herr Vizebgm. Friedheim!
Sehr geehrter Herr Prof. Taucher!

Im Auftrag von Bgm. Ing. Günter Müller gebe ich Ihnen bekannt, dass die Gemeinde St. Johann in der Haide die Zustimmung zur Stellungnahme erteilt.

Danke für die Vertretung unserer Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Kohlhauser, MSc
Amtsleiter

Gemeinde St. Johann in der Haide
8295 St. Johann in der Haide 100
T 03332/62882-11
F 03332/62882-4
E gde@st-johann-haide.gv.at
I www.st-johann-haide.gv.at



Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 12:13
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die

Von: Dr. Joachim Schuster <joachim.schuster@badaussee.at>
Gesendet: Freitag, 27. Jänner 2023 12:06
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: Bürgermeister Bad Aussee; Rudolf Gasperl
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Herren,

die Stadtgemeinde Bad Aussee schließt sich der Stellungnahme des Gemeindeforums an!

Herzliche Grüße aus der Mitte Österreichs!

Dr. Joachim Schuster

Stadtdirektor

Stadtgemeinde Bad Aussee

Hauptstraße 48 | 8990 Bad Aussee

www.badaussee.at

☎ Festnetz +43 (0)3622 52511-312

☎ Mobil +43 (0)676 83622-512

✉ joachim.schuster@badaussee.at

"23 für 24 die große Chance für eine Region" | www.salzkammergut-2024.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>

Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 10:45

An: office@gemeindeforumsteiermark.at

Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der

Von: Bürgermeister <bgm@stadl-predlitz.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 26. Jänner 2023 10:35
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Hallo Max !

Wie telefonisch besprochen stimme ich vollinhaltlich dem Schreiben zu

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schlick
Bürgermeister



Gemeinde Stadl-Predlitz
Stadl an der Mur 120
A-8862 Stadl-Predlitz
Tel.: +43 (0)3534/2215-11
Mobil: +43 (0)664/42 00 551
<mailto:bgm@stadl-predlitz.gv.at>
www.stadl-predlitz.gv.at

Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung besteht keine Haftung.

This message and any attached files are confidential and intended solely for the addressee(s). Any publication, transmission or other use of the information by a person or entity other than the intended addressee is prohibited. If you receive this in error please contact the sender and delete the material. The sender does not accept liability for any errors or omissions as a result of the transmission.

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at [<mailto:office@gemeindeforumsteiermark.at>]
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 12:14
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“



Bürgermeister Mario Angerer

Tel.: 03846 8271 - 217
Fax: 03846 8271 - 212
Mobil: 0664 4497230
E-Mail: buergermeister@kalwang.gv.at

Abteilung 3 Verfassung und Inneres FA
Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

Kalwang, 24. Jänner 2023

Betrifft: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf Brauchtumsfeuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Entwurf werden wieder Aufgaben an die Gemeinden personell und finanziell abgetreten. Gerade das Brauchtum wird im ländlichen Raum noch hoch gehalten und hält das Gemeinschaftsleben aufrecht.

Mit dieser Verordnung kann man als Gemeinde nur Kritik ernten, weiters widerspricht sich dieser Entwurf mit dem gültigen Veranstaltungsgesetz.

Im Entwurf wird angeführt: sowie einer Verpflichtung zu Kontrolle der verwendeten Materialien durchgeführt werden muss. Haben die Bedienstenden der Gemeinden überhaupt das Recht diese Kontrollen durchzuführen? Betreten des Privatgrundes etc.? Welche Handhabe hat man bei einer Kontrolle?

Da die Brauchtumsfeuer nun allgemein zugänglich sein müssen fallen sie damit in das Veranstaltungsgesetz, damit wird das Brauchtumsfeuer eine meldepflichtige Veranstaltung und der Veranstalter muss auch die Auflagen für die Veranstaltung laut Gesetz erfüllen. Weiters ist die geringste Frist für eine Anmeldung für eine Kleinveranstaltung 2 Wochen und nicht 4 Tage.

mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mario Angerer

Von: Marc Landl <bgm@schoberpass.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 14:30
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sg. Herren,

ich stimme den genannten Bedenken bei und die Gemeinde Wald am Schoberpaß schließt sich der Stellungnahme des Gemeindeforum an.

Mit freundlichen Grüßen



Landl Marc - Bürgermeister

Gemeinde Wald am Schoberpaß
8781 Wald am Schoberpaß 57a

Tel.Nr. +43 3834 700-24
0676/840 833 840
m@il: bgm@schoberpass.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>

Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:55

An: office@gemeindeforumsteiermark.at

Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?



office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Friedrich Pichler <buergermeister@stanz.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 17:47
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Cc: Arno Russ; Raimund Lebner
Betreff: Re: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Anlagen: image001.jpg; image002.jpg; image003.png; image010.png; image006.png; image007.jpg; image011.jpg; Brauchtumsfeuer.pdf

Lieber Friedhelm,

ich darf Dir meine Zustimmung zu der übermittelten Stellungnahme mitteilen. Was für ein Wurf unserer legislativen Wohnzimmerexpert:innen! Bei uns hier draussen in der Stanz wo das Leben konkret wird, haben wir wahrlich andere Sorgen.

Dir alles Gute und Danke für eure Mühsal

fritz pichler

Gemeinde Stanz im Mürztal
8653 Stanz 61

Von meinem iPad gesendet

Am 23.01.2023 um 12:13 schrieb office@gemeindeforumsteiermark.at:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:
„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?
Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“



office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Stephan Oswald <oswald@st-stefan-stainz.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 07:00
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Geschätzter Herr Vbgm. Friedheim!

Ich stimme ihren Ausführungen zu 100%! Was hier in Begutachtung geht, darf nicht in Umsetzung kommen. Das man über solche Dinge überhaupt nachdenkt, ist für mich unerklärlich.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeister Stephan Oswald



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ
Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at



St. Stefan ob Stainz 21, 8511 St. Stefan ob Stainz
Tel.: 03463/80221-206
E-Mail: oswald@st-stefan-stainz.gv.at
Homepage: www.st-stefan-stainz.gv.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 12:14
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:
„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“



office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Bgm Bad Loipersdorf <bgm@bad-loipersdorf.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 07:55
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Die Gemeinde Bad Loipersdorf schließt sich dieser Stellungnahme an und gibt hiermit ihre Zustimmung ab.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Herbert Spirk

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 10:45
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Falls Ihre Gemeinde sich dieser Stellungnahme anschließt, bitten wir um Übermittlung eines kurzen E-Mail mit Ihrer Zustimmung bis spätestens 6.2.2023. Die eingehenden Zustimmungserklärungen der Gemeinden werden unserer Stellungnahme an das Land per E-Mail gerichtet an anlagenrecht@stmk.gv.at, beigelegt.

In der Annahme Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, sehen wir Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Vizebgm. August Friedheim
Präsident

Prof. Max Taucher
Geschäftsführender Präsident
Gemeindeforum Steiermark

Von: josef.lind@feistritztal.gv.at
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 08:46
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Guten Morgen,

die Gemeinde Feistritztal schließt sich der Stellungnahme des Gemeindeforum Steiermark an.

Lg Josef Lind

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 11:10
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Falls Ihre Gemeinde sich dieser Stellungnahme anschließt, bitten wir um Übermittlung eines kurzen E-Mail mit Ihrer Zustimmung bis spätestens 6.2.2023. Die eingehenden Zustimmungserklärungen der Gemeinden werden unserer Stellungnahme an das Land per E-Mail gerichtet an anlagenrecht@stmk.gv.at, beigefügt.

In der Annahme Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, sehen wir Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Vizebgm. August Friedheim
Präsident

Von: Bürgermeister Josef Niggas <josef.niggas@lannach.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 09:00
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrter Herr Präsident, werter Kollege!

Die Marktgemeinde Lannach schließt sich vollinhaltlich Eurer Stellungnahme bezüglich der Novelle Brauchtumsfeuer an.

Herzliche Grüße

Josef Niggas
Bürgermeister

Rathaus Lannach
Hauptplatz 1
8502 Lannach

Tel: +43 (0)3136/82104-19
Fax: +43 (0)3136/82104-21
Mail: josef.niggas@lannach.gv.at
Web: www.lannach.gv.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 11:11
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Von: Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein <gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at>
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 11:19
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir teilen Ihnen mit, dass die Stellungnahme bezüglich der Begutachtung der Novelle für Brauchtumsfeuer von der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein wie unten formuliert, unterstützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für Bgm. Peter Knöbelreiter
i.A. Waltraud Hofbauer

Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

St. Kathrein 132
8672 St. Kathrein am Hauenstein
Tel.: +43 (0) 3173/4030, Fax: DW 4
gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at
Besuchen Sie unsere Homepage unter www.st-kathrein-hauenstein.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 12:13
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Von: BGM Gottfried HEINZ <bgm@thannhausen.at>
Gesendet: Dienstag, 24. Jänner 2023 16:43
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Lieber Präsident,
gerne schließen wir uns der Stellungnahme des Gemeindeforumsteiermark an.
Wir haben aber bis dato noch keinen Entwurf vom Land erhalten!
Liebe Grüße aus Thannhausen
Bgm. Gottfried Heinz

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at [<mailto:office@gemeindeforumsteiermark.at>]
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:55
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:
„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?
Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“

Falls Ihre Gemeinde sich dieser Stellungnahme anschließt, bitten wir um Übermittlung eines kurzen E-Mail mit Ihrer Zustimmung bis spätestens 6.2.2023. Die eingehenden Zustimmungserklärungen der Gemeinden werden unserer Stellungnahme an das Land per E-Mail gerichtet an anlagenrecht@stmk.gv.at, beigefügt.

In der Annahme Ihnen mit dieser Information gedient zu haben, sehen wir Ihrer Nachricht mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Vizebgm. August Friedheim
Präsident

Prof. Max Taucher
Geschäftsführender Präsident



office@gemeindeforumsteiermark.at

Von: Franz Platzer <platzer@heiligenkreuz-waasen.gv.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 12:48
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

S.g. Damen und Herren,

auch die Marktgemeinde Heiligenkreuz am Waasen schließt sich der geplanten Stellungnahme an – da

- Brauchtumsfeuer in der Familie, mit Nachbarn und in der Ortschaft nie und nimmer Veranstaltungscharakter haben, da die Personen bekannt und keine allgemeine Einladung an „Unbekannt“ ergeht, womit das Gesetz gar nicht greift
- Eingriff in den persönlichen Lebensbereich, Vernichtung des Brauchtums gleichkommt und wieder einmal den Ländl. Raum und dessen Lebensumfeld beschnitten wird und somit gegen den Landl. Raum gerichtet ist,
- Wird dann auch noch das Weihfeuertragen wegen Brandgefahr oder das Frisch-und-Gsund-Schlagen als möglicher Ursprung gewaltiger Handlungen als nächsten verboten
- Der Landeshauptmann und die(der) zuständige LandesratInnen sind aufzufordern, die Verordnung nicht zu unterschreiben

2 Fragen tun sich da für mich als langjähriger Kommunalpolitiker auf?

Wer oder wessen Interesse steckt hinter diesem naiven Verordnungsentwurf? Sind es Landespolitiker oder vielleicht nur akad. Beamte?!?!

So geht's nicht weiter, wo bleibt die verlässliche Politik für uns Steirer und für die Aufrechterhaltung unseres Brauchtums!

Mfg.
Bgm. Franz Platzer
0664/4246052

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 11:10
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor,

Von: Otmar Hiebaum <o.hiebaum@markthartmannsdorf.at>
Gesendet: Montag, 23. Jänner 2023 10:55
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: AW: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung

Sehr geehrte Herren,

die Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf schließt sich der Stellungnahme vollinhaltlich an. Durch die Verordnung darf es zu keiner wie auch immer gearteten Mehrbelastung der Gemeinden kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Otmar Hiebaum



Bürgermeister der Marktgemeinde
8311 Markt Hartmannsdorf, Hauptstraße 157
Tel.: +43 3114 2201 22; o.hiebaum@markthartmannsdorf.at

Von: office@gemeindeforumsteiermark.at <office@gemeindeforumsteiermark.at>
Gesendet: Montag, 23. Januar 2023 10:45
An: office@gemeindeforumsteiermark.at
Betreff: Brauchtumsfeuer VO, Novelle, Begutachtung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark erhielten die Gemeinden den in der Anlage befindlichen Entwurf einer Verordnung zu den Brauchtumsfeuern. Eine Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung ist bis 9. Februar 2023 möglich.

Das Gemeindeforum Steiermark gibt im Auftrag einiger Mitgliedsgemeinden zu diesem Verordnungsentwurf folgende Stellungnahme an das Land fristgerecht ab:

„Zumal Brauchtumsfeuer in Zukunft öffentlich zugänglich sein müssen, fallen sie damit unter das Veranstaltungsgesetz, Kleinveranstaltungen und müssen 2 Wochen vor Durchführung angemeldet werden! Das ist eine Diskriminierung von privaten Brauchtumsveranstaltungen! Aus der Verordnung geht auch nicht klar hervor, wer die Kontrolle dieser Verordnung übernimmt und in diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Gemeinde bzw. deren Vertreter überhaupt befugt sind auf privaten Grundstücken diese Brauchtumsfeuer zu kontrollieren – Zutrittserlaubnis?“

Eine weitere Frage, die sich in Zusammenhang mit dieser Verordnung auftut ist, wenn der Veranstalter des Brauchtumsfeuers auf seinem privaten Grund, Teilnehmern und der Gemeinde keinen Zutritt gewährt bzw. der Grundeigentümer sich weigert beispielsweise das Umschichten der Materialien für das Brauchtumsfeuer vorzunehmen? Wie ist dann vorzugehen?

Die Gemeinden und ihr Personal werden mit der bürokratischen Abwicklung zusätzlich befasst und es stellt sich daher die Frage, wie der zusätzliche Aufwand hierfür im Haushalt der Gemeinden bedeckt wird – erfolgt eine Refundierung dieser zusätzlichen Kosten durch das Land?“